

**Hygienekonzept „Sport“ der Gemeinde Bessenbach  
zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen bei der Durchführung des  
Freizeit- und Breitensports durch die Sportvereine bzw. Sportgruppen  
gemäß der aktuellen BayIfSMV**

Aufgrund der aktuellen Bedrohungslage durch COVID-19 und zum Schutze der Bevölkerung hat die Gemeinde Bessenbach zur Durchführung des Freizeit- und Breitensports **in der Bessenbachhalle (inkl. Kegelbahn und Glaspavillon), der Schulturnhalle und im Vereinsheim Oberbessenbach** folgendes Hygienekonzept entwickelt:

Die Bessenbachhalle (inkl. Kegelbahn und Glaspavillon), die Schulturnhalle und das Vereinsheim Oberbessenbach sind nur für Personen zugänglich, welche die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des COVID-19-Virus einhalten. Personen, welche gegen die unten genannten Festsetzungen verstoßen, werden der jeweiligen Liegenschaft verwiesen.

Die Übungsleiter/innen werden über folgende Festsetzungen unterrichtet und müssen diese durch Unterschrift bestätigen:

- Der Zutritt zur Bessenbachhalle (inkl. Kegelbahn und Glaspavillon), zur Schulturnhalle und zum Vereinsheim Oberbessenbach ist folgenden Personen untersagt:
  - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
  - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
  - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
  - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns).
- Das Mindestabstandsgebot von 1,50 m ist im gesamten Gebäude zu beachten, ausgenommen bei der Sportausübung.
- Für den regulären Trainings-/Übungs-/Spielbetrieb erfolgt keine Personenbeschränkung.
- Es gilt eine Pflicht zum Tragen einer mindestens medizinischen Gesichtsmaske, ausgenommen bei der Sportausübung und beim Duschen. Hinweisschilder weisen auf die Maskenpflicht hin.
- Im Haupteingangsbereich sind Desinfektionsmittelpender aufgestellt. Bei Betreten der jeweiligen Liegenschaft sind die Hände gründlich zu desinfizieren.
- Aufgrund der Belüftungspause ist zwischen zwei Trainings- und Übungsgruppen ein zeitlicher Abstand von mindestens 15 Minuten einzuhalten.
- Zuschauer/innen sind nicht zugelassen. Minderjährige Sportler/innen können zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge beim Sportbetrieb von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden.

- Vor Nutzungsbeginn ist jede/r Teilnehmer/in in eine Dokumentationsliste einzutragen, ggf. mit 3-G-Status (siehe unten).
- Überschreitet im Landkreis Aschaffenburg die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35, so tritt die 3-G-Regel (geimpft, genesen und getestet) in Kraft. In diesem Fall ist Folgendes zu beachten:
  - Übungsleiter/innen haben vor dem Nutzungsbeginn zu kontrollieren, dass alle Teilnehmer/innen vollständig geimpft, genesen (nicht länger als sechs Monate) oder aktuell getestet sind. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
  - Als Testnachweis gilt gemäß § 3 Abs. 4 der 14. BayIfSMV:
    - ein PCR-Test, PoC-PCR-Test oder ein Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
    - ein PoC-Antigentest, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
    - ein vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassener, unter Aufsicht vorgenommener Antigentest zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.
  - Von der Vorlage eines Testnachweises sind folgende Personen gemäß § 3 Abs. 5 der 14. BayIfSMV befreit:
    - Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
    - Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuches unterliegen,
    - noch nicht eingeschulte Kinder.

Bessenbach, 14.09.2021



Christoph Ruppert  
1. Bürgermeister